

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Maria Rita Marty (SVP, Volketswil) und Fabian Müller (FDP, Rüschlikon)

betreffend Änderung § 225 Abs. 3 StG - Grundstückgewinnsteuer

§ 225 Abs. 3 StG ist wie folgt zu ändern:

3 Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Eigentumsdauer von

vollen 5 Jahren um	4 %
vollen 6 Jahren um	7 %
vollen 7 Jahren um	10%
vollen 8 Jahren um	13 %
vollen 9 Jahren um	16 %
vollen 10 Jahren um	20 %
vollen 11 Jahren um	23 %
vollen 12 Jahren um	26 %
vollen 13 Jahren um	29 %
vollen 14 Jahren um	32 %
vollen 15 Jahren um	35%
vollen 16 Jahren um	38 %
vollen 17 Jahren um	41 %
vollen 18 Jahren um	44 %
vollen 19 Jahren um	47 %
vollen 20 Jahren um	50 %
vollen 21 Jahren um	55 %
vollen 22 Jahren um	60 %
vollen 23 Jahren um	65 %
vollen 24 Jahren um	70 %
vollen 25 Jahren um	75 %
vollen 26 Jahren um	80 %
vollen 27 Jahren um	85 %
vollen 28 Jahren und mehr um	90 %

Begründung:

Langjähriges Eigentum bedeutet auch langjährige Versteuerung des Grundstückes. Daher muss eine Herabsetzung der Grundstückgewinnsteuern im Verhältnis zu der Eigentumsdauer honoriert werden.

Die beantragte neue Regelung sieht eine geringfügige Verringerung der Ermässigung des Steuerabzuges bei einer Eigentumsdauer von 5 bis 9 Jahren vor (und somit eine erhöhte Grundstückgewinnsteuer). Zwischen 10 und 20 Jahren bleibt die Ermässigung unverändert zur jetzigen Regelung. Ab 20 Jahren Eigentum wird die Ermässigung weiterhin erhöht bis hin zu 90%.

Die Ermässigung der Grundstückgewinnsteuer kommt vor allem Eigentümern zugute, welche eine lange Eigentumsdauer vorweisen können und bereits über Jahrzehnte hinweg für ihr Grundstück jedes Jahr dem Staat Vermögenssteuern entrichten mussten. Der Staat konnte daher schon in genügendem Masse von der Eigentümerschaft profitieren. Langjährige Eigentümer sollten nicht auch noch beim Verkauf in einem derartigen Masse durch den

Staat geschöpft werden dürfen. Eine langjährige Eigentumsdauer sollte deshalb steuerlich berücksichtigt werden. In einigen Kantonen, so auch im Kanton Glarus, ist dies bereits derart geregelt.

Die jetzige Regelung von § 225 Abs. 3 lautet wie folgt:

3 Die gemäss Abs. 1 berechnete Grundstückgewinnsteuer ermässigt sich bei einer anrechenbaren Besitzdauer von

vollen 5 Jahren um	5 %
vollen 6 Jahren um	8 %
vollen 7 Jahren um	11%
vollen 8 Jahren um	14 %
vollen 9 Jahren um	17%
vollen 10 Jahren um	20 %
vollen 11 Jahren um	23 %
vollen 12 Jahren um	26 %
vollen 13 Jahren um	29 %
vollen 14 Jahren um	32 %
vollen 15 Jahren um	35%
vollen 16 Jahren um	38 %
vollen 17 Jahren um	41 %
vollen 18 Jahren um	44 %
vollen 19 Jahren um	47 %
vollen 20 Jahren und mehr um	50 %

Maria Rita Marty
Fabian Müller